

S A T Z U N G
der
Interessengemeinschaft
"Gemeinsam für Horrem" e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen >Interessengemeinschaft „Gemeinsam für Horrem“ e.V.<. Er wird unter diesem Namen im Vereinsregister des Amtsgerichtes zu Neuss eingetragen und hat seinen Sitz in Dormagen-Horrem. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sein Zweck ist dabei namentlich:

- a) die Förderung des Heimatgedankens, der Völkerverständigung und des Kulturgutes der in- und ausländischen Bewohner des Stadtteiles Horrem sowie die Förderung der Jugend- und Altenhilfe. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Durchführung von Bürgerversammlungen und weiteren Veranstaltungen verwirklicht. Die Erzielung von Gewinnen ist nicht Zweck des Vereins. Eventuell anfallende Erlöse sind dem Allgemeinwohl der Horremer Bürger zuzuführen.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- a) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die bereit ist, sich zu dieser Satzung zu verpflichten.
- b) Die Beitrittserklärung ist schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- c) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluß. Der Beitrag für das laufende Jahr ist spätestens beim Ausscheiden zu zahlen.
- d) Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Die Erklärung ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich.

- e) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt, oder wenn es mit dem Beitrag mehr als ein Jahr im Rückstand bleibt. Über den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist vorher eine Stellungnahme zu ermöglichen.
- f) Das ausscheidende Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Auch ein Anspruch auf Auseinandersetzung steht ihm nicht zu.

§ 4 Organe des Vereins

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

- a) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind wie folgt
 - 1) Wahl des Vorstandes und von 2 Rechnungsprüfern
 - 2) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
 - 3) Entlastung des Vorstandes nach Rechnungslegung
 - 4) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - 5) Auflösung des Vereins
 - 6) Änderung der Satzung
- b) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist im 1. Quartal eines jeden Jahres unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch Veröffentlichung im „Rheinischen Anzeiger“ bekannt zu geben. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn ein fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe dies beim Vorstand schriftlich beantragt.
- d) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen und geleitet.
- e) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- f) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- g) Zur Annahme eines Beschlusses ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich, soweit nicht diese Satzung anderes bestimmt.
- h) Zur Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder und eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
Sind in der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins entscheiden soll, nicht 2/3 der Mitglieder anwesend, so ist eine neue Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats einzuberufen, die in jedem Fall beschlußfähig ist. Der Beschluß bedarf auch in diesem Falle einer 3/4 Stimmenmehrheit.
- i) Eine Satzungsänderung bedarf der Mitgliederversammlung und einer Mehrheit von 2/3 der Anwesenden.

§ 6 Vorstand

- a) Mitglieder des gesetzlichen Vorstands im Sinne des § 26 BGB sind:
 - 1. Vorsitzender
 - 2. stellvertretender Vorsitzender
 - 3. Kassierer
 - 4. Schriftführer
- b) Je zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes sind befugt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Rechtsverbindliche Erklärungen des Vereins werden von zwei Mitgliedern des gesetzlichen Vorstandes abgegeben.
- c) Die Mitgliederversammlung kann weitere Beisitzer in den Vorstand wählen.
- d) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
- e) Ein Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigem Grund mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder von der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung abgewählt werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, führen die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Vorstandswahl die Geschäfte des Vorstandes weiter.
- f) Der Vorstand kann sich, wenn er dies für notwendig erachtet, eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres fällig. Sie sind auf erste Anforderung des Kassierers zu zahlen. Über die Höhe der einzelnen Jahresbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.

§ 8 Auflösung des Vereins

- a) Der Verein ist ohne Beschlußfassung aufzulösen, wenn die Zahl der Mitglieder unter 7 sinkt.
- b) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken an die Stadt Dormagen oder deren Rechtsnachfolger. Etwaige Sachwerte sowie Urkunden und Protokollbücher sind von ihr aufzubewahren. Über das Vermögen ist ein Inventarverzeichnis zu erstellen. Im Falle einer Neugründung eines gemeinnützigen Vereins mit gleicher Zielsetzung hat die Stadt das Sachvermögen an den neugegründeten gemeinnützigen Verein herauszugeben.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 05. August 1999 beschlossen und trat mit der Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Neuss VR 1958 am 10.09.1999 in Kraft.

Änderung in §2a am 28.03.2007, eingetragen ins VR am 16.06.2008